



517-HB 000008422-6377/2024-HB-HB 501
28.01.2025

Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Erweiterung einer Feuerungsanlage sowie der Aufstellung eines Heizöltanks

Antragstellerin:

Airbus Operations GmbH
Airbus Allee 1
28199 Bremen

1 Beschreibung

Die Airbus Operations GmbH beabsichtigt die temporäre Erweiterung ihrer bestehenden Feuerungsanlagen um einen Ölbrenner mit 5,76 MW Feuerungswärmeleistung sowie die Aufstellung eines Heizöltanks mit einem Fassungsvermögen von 50 m³.

2 Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.1V und Nr. 1.2.3.2V des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Außerdem handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 Ziffer 1.2.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierbei ist nach Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen. Dazu prüft die zuständige Behörde nach § 7 Abs. 2 UVPG in der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

3 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag vom 18.11.2024 auf Genehmigung einer Anlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Referat 650-3 vom 17.12.2024
- Stellungnahme der Feuerwehr Bremen vom 17.12.2024
- Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat 34 vom 16.12.2024
- Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Referat Arbeitsschutz vom 29.11.2024
- Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Referat Immissionsschutz vom 30.01.2025

Umweltauswirkungen

5.1 Größe des Vorhabens

Der Ölbrenner umfasst die Größe eines 30 ft-Containers, der Heizöltank hat ein Volumen von 50 m³. Die Veränderungen der Anlage findet innerhalb des Betriebsgeländes statt.



5.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

Keine

5.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt)

Die neu zu errichtende Anlage wird auf einem Grundstück errichtet und betrieben, das bereits industriell genutzt wird. Es werden keine neuen Flächen versiegelt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben nicht zusätzlich beeinflusst.

5.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es werden keine Abfälle erzeugt.

5.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Lärm:

Es wird zu keiner Erhöhung der Lärmbelastung durch die Anlage kommen.

Luft:

Da der beantragte Ölbrenner nur im Falle einer Gasmangellage oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation betrieben werden soll, ist im Regelbetrieb der bisher genehmigten Anlage nicht mit zusätzlichen Emissionen zu rechnen. Für den Betrieb des Ölbrenners wurde eine Schornsteinhöhenberechnung durchgeführt und eine Immissionsprognose erstellt. Aus der Prognose (in der mit einem ganzjährigen Betrieb gerechnet wurde) geht hervor, dass der von der Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag im Maximum für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide das Irrelevanzkriterium lediglich innerhalb der Betriebsgrenze überschreitet. Außerhalb der Betriebsgrenze wird das Irrelevanzkriterium jedoch eingehalten. Alle weiteren Irrelevanzkriterien werden bereits im Maximum eingehalten, so dass davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben die schädliche bzw. belästigende Wirkung nicht erhöht.

Sonstige Emissionen:

Es sind keine sonstigen Emissionen zu erwarten.

Wasser und Abwasser:

Es fallen keine weiteren Abwässer zum bisherigen Anlagenbetrieb an.

5.6 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Das Vorhaben fällt nicht unter die Anforderungen der 12. BImSchV (Störfallverordnung).

6 Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Demgemäß führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.



Sie wird über die Homepage bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und das UVP-Portal bekannt gemacht.

Gez.
Hartig